

Statuten

0. Präambel
Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) bekennen gemäss der Heiligen Schrift Jesus Christus als Erlöser und Herrn und streben danach, ihren gemeinsamen Auftrag zur Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes zu erfüllen.
1. 1. Zielsetzung
Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus will die ACK die in ihm begründete und bestehende Einheit der Kirche bezeugen. Auf dem Weg zur sichtbaren Einheit setzt sie sich für die Zusammenarbeit der Kirchen und den Dialog unter den Christinnen und Christen ein. Weiter bezeugt sie die Gemeinschaft Gottes mit allen Menschen und der ganzen Schöpfung. Sie sucht das Gespräch mit nichtchristlichen Religionen und mit anderen gesellschaftlichen Gruppierungen. In allem orientiert sich die ACK an der Charta Oecumenica.
2. Die Arbeitsgemeinschaft und die Mitgliedskirchen
 - 2.1. Die ACK besteht aus den bei der Gründung beteiligten (am Schluss dieser Statuten aufgeführten) Kirchen und Gemeinden sowie weiteren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, welche die Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft bejahen und als Mitglieder aufgenommen worden sind.
 - 2.2. Mitgliedschaft: Kirchen können die Mitgliedschaft beantragen. Diese bedingt die Anerkennung der Zielsetzung und berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten der ACK und zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts und verpflichtet zur finanziellen Beteiligung und zur Mitwirkung in den Organen der ACK. Für die Aufnahme in die Mitgliedschaft bedarf es eines Vorschlags der Delegiertenversammlung und des einstimmigen Entscheids zur Aufnahme durch die Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen.
 - 2.3. Beobachterstatus: Kirchen und kirchliche Gemeinschaften können den Beobachterstatus beantragen. Dieser berechtigt zur Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen und Veranstaltungen der ACK. Ein Stimm- und Wahlrecht ist damit nicht verbunden. Für die Wahl in den Beobachterstatus bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (Dreiviertel) der Delegierten der Mitgliedskirchen.
3. Aufgaben
Die ACK ist in ihrer Arbeit mit den kantonalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen und im Besonderen mit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz verbunden. Die ACK will im regionalen Bereich insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - 3.1. Besinnung über Fragen von Glauben und Leben, mit dem Ziel der Klärung und Verständigung.
 - 3.2. Förderung verbindlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Mitgliedskirchen.

- 3.3. Beratung und Unterstützung von Empfehlungen schweizerischer und internationaler ökumenischer Gremien, nach Zustimmung durch die Mitgliedskirchen.
 - 3.4. Gegenseitige Information über wichtige Anliegen und Pläne der Mitgliedskirchen und gegenseitige Beratung.
 - 3.5. Förderung gemeinsamer Aktionen.
 - 3.6. Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten einzelner Mitgliedskirchen.
 - 3.7. Gegenseitige Unterstützung in besonderen Notlagen.
 - 3.8. Unterstützung von ökumenischen Arbeits- und Basisgruppen.
 - 3.9. Kontakte mit anderen der ACK nicht angeschlossenen christlichen Glaubensgemeinschaften und Bewegungen ausserhalb der Kirchen.
4. Kompetenzen der ACK
- 4.1. Die Mitgliedskirchen behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Für die Mitgliedskirchen sind Beschlüsse der ACK verbindlich, denen sie durch ihre zuständigen Organe zustimmen.
 - 4.2. Die ACK organisiert ihre Arbeit in eigener Kompetenz im Rahmen ihres Budgets, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den zuständigen Kirchenleitungen.
 - 4.3. Empfehlungen an Mitgliedskirchen und Erfüllung von Aufträgen der Mitgliedskirchen werden von den Delegierten mit einfachem Mehr beschlossen.
 - 4.4. Die ACK kann in der Öffentlichkeit Stellung nehmen zu religiösen und gesellschaftlichen Themen. Stellungnahmen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (Zweidrittel) aller anwesenden Delegierten. Wenn die Delegation einer Mitgliedskirche geltend macht, dass diese Stellungnahme in irgendeiner Weise Grundsätze oder Grundanliegen ihrer Kirche verletzt, kann sie durch ihr "Veto" die Veröffentlichung der Stellungnahme verhindern.
 - 4.5. Die Änderung der vorliegenden Statuten erfordern die Zustimmung der Leitung aller Mitgliedskirchen.
5. Organisation der ACK
- 5.1. Delegation: Die Kirchen sind in der ACK durch Delegierte vertreten. Die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Kirche ordnen je drei bis vier Delegierte ab. Beide Landeskirchen sorgen für je eine Vertretung aus den beiden Kantonen Appenzell. Die weiteren Mitgliedskirchen sind je mit einer Delegierten oder einem Delegierten vertreten.
 - 5.2. Die Delegiertenversammlung: Die ACK trifft sich zweimal im Jahr als Delegiertenversammlung. In der Frühjahrssitzung wird Rechenschaft abgelegt und Bericht erstattet. In der Herbstsitzung wird das Budget behandelt.
 - 5.3. Das Präsidium: Der Präsident oder die Präsidentin der ACK wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen.
 - 5.4. Das Büro: Es wird ebenfalls auf zwei Jahre gewählt und besteht aus je einer/einem Delegierten der Evangelisch-reformierten Kirche, der Römischkatholischen Kirche und je einer/einem Delegierten von ein- bis zwei weiteren Mitgliedskirche. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.
 - 5.5. Das Sekretariat: Die administrativen Belange werden durch das Büro geregelt.
 - 5.6. Kommissionen und Arbeitsgruppen: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die ACK Kommissionen einsetzen oder Arbeitsgruppen bilden.

- 5.7. Konsultation mit den Kirchenleitungen: Alle vier Jahre findet eine Konsultation der ACK mit den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen statt. Dabei soll über die Arbeit der ACK Rechenschaft abgelegt und die Ziele diskutiert werden.
6. Finanzielles
- 6.1. Jede Mitgliedskirche trägt die durch ihre Delegierten erwachsenden Kosten selbst. Gleiches gilt für die Kirchen im Beobachterstatus.
- 6.2. Für weitere Kosten, die der ACK durch ihre Tätigkeit erwachsen, erstellt die ACK zuhanden der Mitgliedskirchen im Herbst ein Budget für das folgende Jahr. In der Regel in der Frühlingsitzung wird über die Rechnung des Vorjahres Rechenschaft abgelegt.
- 6.3. Diese Kosten werden nach einem unter den Mitgliedskirchen abgesprochenen Schlüssel untereinander verteilt.

St.Gallen, 25. März 2021

Mitgliedskirchen sind: (die mit * Bezeichneten sind Gründungsmitglieder):

- Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen*
- Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell*
- Römisch-katholische Kirche, Bistum St. Gallen*
- Griechisch-orthodoxe Metropole der Schweiz*
- Serbisch-orthodoxe Kirche in der Schweiz*
- Christkatholische Kirche*
- Evangelisch-methodistische Kirche*
- Anglikanische Kirche*
- Heilsarmee*
- Bund der Baptistengemeinden in der Schweiz*
- Rumänisch-orthodoxe Kirchgemeinde St. Gallen
- Syrisch-orthodoxe Kirchgemeinde

Beobachterstatus

- Neuapostolische Kirche, Bezirk St. Gallen
- WirkRaumKirche St. Gallen
- Evangelische Allianz St. Gallen

Angenommen durch die Kirchenleitungen der ACK beider Kantone Appenzell und St. Gallen
an ihrer Sitzung vom 23. November 2021 in St. Gallen